

Werner Stocker

20 Jahre Schweizerischer Verein für Rechtsinformatik SVRI: von den Anfängen bis zur Gegenwart

Anfang 1985 wurde der Verein Schweizerische Juristische Datenbank (VSJDB) durch die Schweizerische Eidgenossenschaft, den Schweizerischen Juristenverein und den Schweizerischen Anwaltsverband gegründet. Zweck war es, auf nicht kommerzieller Basis gesamtschweizerisch die Vorarbeiten aufzunehmen zur Einführung einer juristischen Datenbank, die einem möglichst grossen Kreis von privaten und öffentlichen Interessenten zugänglich sein soll. Nach weitgehender Zielerreichung und dem in den 90er Jahren erfolgten Umbruch in den Informationstechnologien sieht sich der Verein, der zwischenzeitlich zum Schweizerischen Verein für Rechtsinformatik (SVRI) mutiert ist, neu als Gesprächsforum aller am Markt der juristischen Informationen interessierten Kreise sowie als Koordinator und Förderer im Bereich der Rechtsinformatik.

Inhaltsübersicht

- I. Grundsteinlegung
- II. Die Entwicklung auf privatwirtschaftlicher Ebene
- III. Das Verhältnis SVRI – Swisslex
- IV. Datenbankinhalt, Thesaurus, Tarifpolitik
- V. Der Umbruch in den Informationstechnologien und seine Konsequenzen
- VI. Vom VSJDB zum SVRI
- VII. Zukunftsgestaltung

[Rz 1] Ich möchte meine Betrachtungen zur Entwicklung des Schweizerischen Vereins für Rechtsinformatik nicht beginnen, ohne dem Verein zu seinem 20-jährigen Bestehen sehr herzlich zu gratulieren. Ich weiss zwar nicht genau, wem ich gratulieren soll, dem amtierenden Präsidenten, dem amtierenden Vorstand, den Gründungs- oder Vereinsmitgliedern oder mir selbst, der ich mit 19 Amtsjahren scheinbar das amtsälteste Mitglied bin und mir deshalb offensichtlich die schmeichelhafte Aufgabe zufällt, über die Geschehnisse dieses Vereins von den Anfängen bis zur Gegenwart zu berichten. Wenn ich die leise Frage nach dem Adressaten meiner Gratulation stelle, so deshalb, weil die Akten mit entblössender Schärfe aufzeigen, dass innerhalb der letzten zwei Dezennien nicht nur eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Mutationen innerhalb der Präsidentschaften und der Vorstandsmitglieder zu verzeichnen ist, nein sie zeigen auch, dass ein Gründungsmitglied der hehren Zweckverfolgung heute nicht mehr Folge leistet und zwischenzeitlich der Verein sogar seinen Namen gewechselt hat. Sind da etwa Identifikationsprobleme zu orten? Ein Blick in die Protokolle und Korrespondenzen mag diese Frage erhellen. Ich kann Ihnen aber schon im Voraus versichern: der Verein hat Beachtliches geleistet und den würdigen Rahmen von heute Abend mehr als verdient. Nun aber zur Geschichte.

I. Grundsteinlegung

[Rz 2] Den Grundstein zur Gründung unseres Jubilars hat der Schweizerische Anwaltsverband zusammen mit dem Schweizerischen Juristenverein gelegt. In der Vorstandssitzung des Anwaltsverbands vom 16. September 1983 wird das Thema «Juristische Datenbank» erstmals traktandiert. Im Protokoll ist denn auch nachzulesen, dass der Vorstand des Schweizerischen Juristenvereins zur Zusammenarbeit bereit sei, und dass am Schweizerischen Juristentag vom 23. – 25. September ein entsprechender Beschluss gefasst würde. In der Folge werden die interessierten Organisationen per Brief, unterzeichnet von den beiden Verbandspräsidenten, angeschrieben. Die Zeit war offensichtlich reif, über elektronische Informationssysteme nachzudenken. Denn im gleichen Jahr, am 23. Juni 1983, reicht Nationalrat Prof. Dr. Hans Künzi ein Postulat ein, in dem er den Bundesrat ersucht, zusammen mit dem Bundesgericht und den Kantonen die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung auf den verschiedenen Gebieten des Rechtswesens zu prüfen und vor allem das Vorgehen in dieser Richtung zu koordinieren. Dieses Postulat wurde vom Bundesrat entgegengenommen.

[Rz 3] Am 23. Januar 1985, 10.30 Uhr, ist es dann so weit. Der Tagungspräsident, Professor Dr. Eric Homburger, damaliger Präsident des Anwaltsverbands, begrüsst die Vertreter der Gründungsmitglieder, die da sind: Schweizerische Eidgenossenschaft, Schweizerischer Juristenverein und Schweizerischer Anwaltsverband. Der Verein nennt sich pragmatisch «Schweizerische Juristische Datenbank» (VSJDB). Er bezweckt, «auf nicht kommerzieller Basis gesamtschweizerisch die Vorarbeiten aufzunehmen zur Einführung einer juristischen Datenbank, welche einem möglichst grossen Kreis von privaten und öffentlichen Interessenten zugänglich sein soll. Es sind insbesondere

- die verschiedenen Bestrebungen zur Erfassung und Erarbeitung der für Wissenschaft, Rechtsprechung und Praxis wichtigen Daten zu fördern und zu koordinieren,
- die rechts- und informatikwissenschaftlichen Grundlagen für die Datenerfassung zu erarbeiten sowie
- ein Feinkonzept zu entwickeln als Grundlage für die juristische Datenbank, welche über eine noch zu gründende Organisation zu realisieren ist.»

[Rz 4] Der erste Vorstand setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern: Dr. Felix H. Thomann, Rechtsanwalt, als Präsident und Vertreter des Anwaltsverbands, Frau Dr. Katharina Sameli, als Vertreterin des Juristenvereins, und Professor Dr. Josephe Voyame, Direktor des Bundesamts für Justiz, als Vertreter der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bereits im Mai desselben Jahres wird der Medienjurist Franz A. Zölch als Vertreter des Schweizerischen Buchhändler- und Verlegerverbandes, der als weiteres Vereinsmitglied aufgenommen wird, in den Vorstand gewählt. Im Gründungsjahr werden ebenfalls die Kantone Aargau, Zug, Zürich, die Universitäten St. Gallen, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne, Neuchâtel und Zürich sowie drei Wirtschaftsverbände aufgenommen. Bereits der erste Jahresbericht für das Jahr 1985 zeigt eine beeindruckende Dynamik dieses Vorstands, der im Milizsystem die sich vorgenommenen Aufgaben nicht meistern kann und deshalb auf den 1. Januar 1986 einen Geschäftsführer im Teilzeitpensum anstellt. Es ist dies dipl. Ing. ETH Bernhard Werz, Informatiker im Bundesamt für Justiz.

II. Die Entwicklung auf privatwirtschaftlicher Ebene

[Rz 5] Während sich die Gründungsmitglieder konzeptionell mit einer juristischen Datenbank auseinanderzusetzen begannen, liefen auf privatwirtschaftlicher Ebene die Vorbereitungen für eine juristische Datenbank schon längst auf Hochtouren. Zwei Pilotprojekt-Gruppen traten 1985 erstmals an die Öffentlichkeit: Swisslaw einerseits, die Projekt-Gruppe aus der Romandie um das Anwaltsbüro Pirenne, Python, Schifferle und Peter in Genf und die Verlegergruppe Lamunière in Lausanne; Doculex andererseits, die Deutschschweizer Projektgruppe der juristischen Verlage Helbing & Lichtenhahn, National-Zeitung und Basler Nachrichten, Orell Füssli, Sauerländer und Schulthess, sowie die Firmen Siemens als Systementwickler und Interdata als Systembetreiber.

[Rz 6] In dieser Phase gelingt dem Verein bzw. dessen Vorstand Erstaunliches. Er bringt die beiden Unternehmen, die gewillt waren, ihre Projekte nötigenfalls getrennt zu verwirklichen, an einen Tisch – aus der richtigen Einschätzung heraus, der Schweizer Markt sei zu klein, um mehrere juristische Datenbanken zu tragen. Das Kunststück glückt. Aus Swisslaw und Doculex wird die heutige Swisslex Schweizerische Juristische Datenbank AG. Die beiden Projektgruppen einigen sich auf die Gründung einer Aktiengesellschaft. Diese erfolgt bereits am 4. April 1986. Am Aktienkapital von CHF 1,2 Mio. beteiligt sich der Verein symbolisch mit CHF 9'000.00.

[Rz 7] Um die Aktiengesellschaft zu gründen war jedoch noch eine Klippe zu umschiffen. Die beiden Projektgruppen hatten bereits viel Geld in ihre unterschiedlichen Softwareentwicklungen investiert. Die neu zu gründende Firma konnte selbstverständlich nur auf *einer* der beiden bestehenden Softwares basieren. Man einigte sich darauf, dass Professor Dr. Peter Locher von der Universität Bern ein Gutachten über Qualität und Entwicklungsstand der beiden Datenbankprototypen verfassen soll, und dass der Entscheid – wie auch immer er ausfalle – von den Projektgruppen akzeptiert würde. Der Entscheid fiel zu Gunsten von Swisslaw aus – Siemens als Systementwickler von Doculex zog die Konsequenzen und schied in der Folge aus.

III. Das Verhältnis SVRI – Swisslex

[Rz 8] Mit Swisslex war nun ein Vehikel geschaffen, das auch den Vorstellungen des Vereins entsprach. Er wollte ja nie eine juristische Datenbank selber betreiben, sondern – wie in den Statuten formuliert – diese über eine noch zu gründende Organisation realisieren. Nur – die Anliegen des Vereins mussten natürlich umgesetzt werden. Dies geschah über einen Rahmenvertrag, in dem Swisslex folgende Auflagen gemacht wurden: Die Datenbank muss

1. sämtliche Rechtsgebiete umfassen und in diesen umfassend sein
2. dreisprachig sein, d.h. die Dokumente müssen in allen drei Amtssprachen gesucht werden können, unabhängig von der Sprache des Dokuments
3. allen Interessierten zu kostengünstigen Bedingungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Führung zugänglich sein.

[Rz 9] Die Aufteilung der Kompetenzen unter den Vertragspartnern wurde so geregelt, dass der Verein gegenüber Swisslex die Interessen der Öffentlichkeit vertrat, dem Datenbankbetreiber jedoch die notwendige Autonomie zugesichert wurde, um in Unabhängigkeit nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit profitable und nicht profitable Daten- und Informationsleistungen zu Gunsten der Öffentlichkeit erbringen zu können, ohne in eine direkte staatliche Abhängigkeit zu gelangen.

IV. Datenbankinhalt, Thesaurus, Tarifpolitik

[Rz 10] Zuerst aber mussten nun Inhalte her. In einem Vertrag zwischen dem Verein und Swisslex wurde das Inhaltsminimum definiert. Einig war man sich rasch, dass nebst den öffentlichen Daten – namentlich die Bundesgerichtsentscheide, die Systematische Rechtssammlung des Bundes sowie kantonale Rechtsprechung und Gesetzgebung – auch die wichtigsten juristischen Zeitschriften enthalten sein sollten. Die Inhalte zu definieren war wesentlich einfacher als sie zu erhalten. Intensive Überzeugungsarbeit war schon beim Bundesgericht nötig, wobei nebst der Frage des Urheberrechtsschutzes auch diejenige der Konditionen eine wesentliche Rolle spielte. Wenn die Verhandlungen auch mühsam waren und sich stellenweise dahinschleppten, führten sie letztlich zu einem positiven Ergebnis.

[Rz 11] Die Dreisprachigkeit konnte nur über einen Thesaurus gewährleistet werden. Der Verein übernahm es, beim Nationalfonds ein Forschungsgesuch über CHF 1 Mio. einzureichen, das bereits im September 1986 für einen Betrag von CHF 780'000 gutgeheissen wurde. Dieser Thesaurus sollte dem Verein für den Betrieb der Datenbank übergeben werden. So rasch man sich über die Notwendigkeit eines Thesaurus einig war, das Projekt wurde zum «enfant terrible» und zum Spielball wissenschaftlicher, technischer und politischer Auseinandersetzungen auf verschiedensten Ebenen. Das Spiel wird am 1. Dezember 1989 eröffnet durch den damaligen Direktor der Bibliothek der Rechtsfakultät der Universität Genf, Gabriel Frossard. Unterstützung findet er im wissenschaftlichen Beirat, dem Professoren sämtlicher schweizerischer Rechtsfakultäten angehören, und der das Projekt beaufsichtigt. Die Spieldauer wird auf drei Jahre angesetzt. Die Komplexität des Projekts, die Absprachen, Koordinationen aber auch die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit dem Bundesgericht, das parallel zum Nationalfondsprojekt einen eigenen Thesaurus aufbaut, führt zu einer massiven Spielverzögerung. Der Nationalfonds muss verschiedentlich eingreifen bzw. Geld nachschliessen. Der letzte Pass spielt der Verein dann Swisslex im Jahre 1999 zu. Der Thesaurus findet damit nach verschiedenen Etappen endlich eine elektronische Heimat.

[Rz 12] Die im Rahmenvertrag durch den Verein gemachte Auflage, dass die Datenbank allen Interessierten zu kostengünstigen Bedingungen zugänglich sein soll, führte unter den Vertragspartnern mehrfach zu hitzigen Diskussionen in der Tarifpolitik. Diesbezüglich war man sich auch im Vorstand nicht immer einig. Einerseits waren die Interessenvertreter im Verein an möglichst günstigen Tarifen für die Benutzer interessiert, andererseits war man sich bewusst, dass die Tarifgestaltung wesentlicher Bestandteil des betriebswirtschaftlichen Erfolgs von Swisslex und damit auch Garant für die Langfristigkeit des Projekts sein müsste.

V. Der Umbruch in den Informationstechnologien und seine Konsequenzen

[Rz 13] Die ersten Jahre des Aufbaus der juristischen Datenbank waren von einem fast symbiotischen Verhältnis

zwischen dem Verein und Swisslex geprägt. Dies kam sowohl in der Einsetzung eines Koordinationsausschusses mit Vertretern der beiden Organisationen zum Ausdruck, als auch in der Delegation je eines Vertreters im Vereinsvorstand bzw. im Verwaltungsrat.

[Rz 14] Mit den vielfältigen Aktivitäten des Vereins und der positiven Entwicklung der juristischen Datenbank stieg auch das Interesse sowohl benutzer- wie datenlieferantenseitig. Die Mitgliederzahl des Vereins nahm erfreulich zu und wichtige Organisationen wurden aufgenommen, die auch als Interessenverteter im Vorstand Einsitz nahmen. Schon früh stiessen die Rechtsfakultäten der Schweizer Universitäten dazu, etwas später die Vereinigung Juristischer Bibliothekare der Schweiz, die Staatsschreiberkonferenz sowie das Institut für Föderalismus.

[Rz 15] Die 90er Jahre bringen einen Umbruch in den Informationstechnologien, dem sich auch der Bund und mit ihm die Bundeskanzlei nicht verschliessen wollen. Am 8. April 1998 verabschiedet der Bundesrat das neue Konzept für die elektronischen Publikationen von Rechtsdaten und läutet damit eine neue Ära in diesem Bereich ein. Mit der Neuausrichtung wird auch der Begriff der Grundversorgung eingeführt. Das neue Rechtsinformatikkonzept hält die Bundesverwaltung an, die Rechtstexte nicht mehr nur auf Papier, sondern auch in elektronischer Form abzugeben. Gleichzeitig wird aber auch eine Abgrenzung zu den privaten Verlagen und Universitäten definiert; insbesondere soll die sog. Veredelung – also z. B. eine Kommentierung – den Privaten vorbehalten bleiben.

[Rz 16] Mit dieser Entwicklung schält sich eines immer klarer heraus: mit dem durch den Bundesrat verabschiedeten Konzept wird dem zwischen dem Verein und der Swisslex 1986 abgeschlossenen Rahmenvertrag die Grundlage für eine weitere Zusammenarbeit entzogen. Alle Rechtsdaten des Bundes sollen jedermann zu gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen. Damit wurde man auch einem europäischen Trend gerecht, die europäischen Rechtsquellen und die Rechtsprechung vermehrt übers Internet zu veröffentlichen.

[Rz 17] Der Rahmenvertrag mit Swisslex wird auf Ende 1998 aufgelöst und der Datenbankbetreiber damit endgültig in die Selbständigkeit – und damit auch in ein erweitertes konkurrenziales Umfeld – entlassen.

VI. Vom VSJDB zum SVRI

[Rz 18] «Auftrag erfüllt!» hätten da die Vorstandsmitglieder ausrufen und den Verein auflösen können. Doch nein, man besann sich eines Besseren. Einig war man sich rasch darüber, dass der Zweckartikel gemäss Statuten überholt war und keine Legitimation mehr für ein weiteres Handeln bot. Einzig der letzte Absatz des Zweckartikels gab Anlass, die Zukunft zu planen und dem Verein eine neue Aufgabe zu erteilen. Denn schon in den Statuten von 1985 wurde festgehalten, dass der Verein als dauernde öffentliche Aufgabe die Interessen gegenüber der Organisation, welche die Datenbank realisiert und die er in rechts- und informatikwissenschaftlichen Belangen berät, wahrt.

[Rz 19] Im November 1998 genehmigte die ausserordentliche Vereinsversammlung die Statutenrevision des restaurierten Vereins, der sich nun dem veränderten Umfeld und dem neuen Auftrag entsprechend «Schweizerischer Verein für Rechtsinformatik» nennt. Der Verein sieht sich jetzt u.a. in der Funktion als Gesprächsforum aller am Markt der juristischen Informationen interessierten Kreise. Er übernimmt es aber auch, den Markt der juristischen Informationen zu beobachten und Fehlentwicklungen (z.B. ungenügende Versorgung und Marktverzerrungen) entgegenzuwirken sowie Koordinations- und Fördermassnahmen im Bereich der Rechtsinformatik zu treffen.

[Rz 20] Diesen Herausforderungen nimmt sich der Vorstand wiederum mit Dynamik an und ruft die Tagungen für Informatik und Recht ins Leben. Zudem unterstützt und fördert er etwas später die Magglinger Rechtsinformatikseminare. Beide Foren stossen auf reges Interesse und es gelingt, mit qualitativ hoch stehenden Referenten und Workshops eine grosse Anzahl von Interessierten aus öffentlichen und privaten Kreisen zu mobilisieren. Der Verein greift mit den Tagungen zukunftsweisende Rechtsinformatikthemen auf und wird damit seinem Auftrag mehr als gerecht.

[Rz 21] Leider erklärt ein Gründungsmitglied, der Schweizerische Juristenverein, auf Ende 1999 seinen Rücktritt. Dieser Austritt ist zwar sehr bedauerlich, er ist aber vielleicht auch Ausdruck dafür, dass der Juristenverein sein Engagement, eine juristische Datenbank mitzugestalten, als erfüllt sah. Eine gewisse Kompensation dafür kann im Umstand gesehen werden, dass das Bundesgericht – endlich möchte man beinahe sagen – seinen Beobachterstatus,

den es seit der Vereinsgründung im Vorstand innehatte, ab 2002 in eine Vollmitgliedschaft umwandelte. Und noch etwas im Zusammenhang mit dem Bundesgericht: Als letzte Altlast konnte der Verein im Jahre 2000 einen Vertrag mit dem Bundesgericht abschliessen, wonach der Verein diesem den inzwischen fertig gestellten Thesaurus übergab und das Bundesgericht sich verpflichtete, den Thesaurus auf eigene Kosten zu warten und für die Nachführung aufzukommen.

VII. Zukunftsgestaltung

[Rz 22] Heute, zu Beginn des dritten Dezenniums, befinden Sie sich, sehr verehrte Gäste, im Kreise eines verjüngten und jung gebliebenen Vereins, der voller Tatendrang in die elektronische Zukunft blickt, im Schlepptau die Juristerei mit ihrem gesamten Gefolge: dem Gesetzgeber, den Behörden, Ämtern, Gerichten, den Entwicklern und Anwendern neuester Software im Rechtsinformatikbereich. An der Vereinsspitze steht mit Urs Bürge ein frischgebackener Präsident, der zusammen mit seinen Vorstandskollegen und einem initiativen Geschäftsführer auf dem aufbauen kann, was seine Vorgänger Felix Thomann, Josephe Voyame, François Couchepin, Wolfgang Wendrich, Hanna Muralt Müller und Heinrich Koller mit viel Weitsicht gestaltet haben.

[Rz 23] Zu wünschen ist, dass die von den Gründern anvisierte elektronische Bibliothek mit einem umfassenden juristischen Inhalt doch noch realisiert wird. Denn dieses Ziel wurde verfehlt, weil nicht alle juristischen Verlage frühzeitig dazu zu bewegen waren, ihren Content in *einer* Datenbank zu vereinen und weil zudem die technologische Entwicklung so rasant war, dass Individuallösungen möglich wurden. Dem Nutzer ist mit dem heutigen heterogenen Angebot allerdings wenig gedient.

[Rz 24] Die Aufgabe des Vereins muss es sein, sich im technologisch veränderten Umfeld zum Nutzen aller juristisch Arbeitenden das Angebot an Informatik-Werkzeugen zu beobachten und zu fördern und sich insbesondere für eine umfassende Recherchedatenbank einzusetzen, bei der über *ein* Portal auf alle Individualangebote zugegriffen werden kann. Lösungsansätze dazu bestehen. Damit soll der Verein einen zukunftsweisenden Beitrag zugunsten der Rechtsentwicklung leisten, im Bewusstsein, was schon Max Frisch im Tagebuch 1946 – 1949 formulierte: «... das Fertige wird stets etwas trostlos sein, unheimlich; alles Fertige hört auf, Behausung unseres Geistes zu sein; aber das Werden ist köstlich, was es auch sei...» .

Ansprache anlässlich des Festaktes «20 Jahre SVRI» am 25. Oktober 2005 im Berner Rathaus.

Der Autor ist seit 1986 Vorstandsmitglied des Schweizerischen Vereins für Rechtsinformatik, Bern.

Rechtsgebiet: Rechtsinformatik

Erschienen in: Jusletter 7. November 2005

Zitiervorschlag: Werner Stocker, 20 Jahre Schweizerischer Verein für Rechtsinformatik SVRI: von den Anfängen bis zur Gegenwart, in: Jusletter 7. November 2005

Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=4314>